

Gültig ab: 22.02.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Internationales Recht der
Arbeitslosenversicherung
Rechtskreis SGB III

Bezug von ausländischem Arbeitslosengeld bei
Arbeitsuche in Deutschland ("Import")

Änderungen

Aktualisierung, Stand 02/2022

Redaktionelle Änderungen:

- FW 1 Abs. 3

Inhalt

Änderungen	2
Aktualisierung, Stand 02/2022.....	2
Inhalt.....	3
Fachliche Weisungen.....	4
1. Allgemeines.....	4
2. Schnittstellen zur Eingangszone.....	4
3. Anspruchskonkurrenz zwischen dt. und ausländischen Leistungen.....	4

Fachliche Weisungen

1. Allgemeines

(1) Nach Artikel 64 GVO können Arbeitnehmer, die vom persönlichen Geltungsbereich der GVO erfasst werden (siehe FW Allgemeine Hinweise) und in einem anderen Mitgliedstaat einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit erworben haben, die ausländische Leistung bis zur Dauer von drei bis höchstens sechs Monaten zur Arbeitsuche in Deutschland weiter beziehen.

Zweck der Regelung

(2) Der ausländische Träger entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Art. 64 GVO für den Export seines Leistungsanspruches zur Arbeitsuche in Deutschland erfüllt sind.

Voraussetzungen für die Mitnahme

(3) Für die Arbeitnehmer, die ihr ausländisches Arbeitslosengeld zum Zweck der Arbeitsuche nach Deutschland exportieren gilt Folgendes: Die Eingangszone nimmt die persönliche Arbeitslosmeldung entgegen und die Arbeitsvermittlung kontrolliert während der Dauer des Mitnahmezeitraums, dass der Arbeitslose die deutschen Rechtsvorschriften erfüllt.

Aufgaben der Agentur für Arbeit

2. Schnittstellen zur Eingangszone

(1) Wenn eine mögliche Leistungsstörung vorliegt, die die Gewährung der ausländischen Leistungen beeinflussen könnte (z. B. der Arbeitslose erzielt ein Nebeneinkommen oder verstößt gegen deutsche Melde- oder Kontrollvorschriften), informiert die Eingangszone den ausländischen Träger über diesen Umstand. Nebeneinkommensbescheinigungen, AU-Bescheinigungen, etc. sind deshalb der Eingangszone (und nicht dem Team Alg Plus) zuzuleiten.

Einschaltung Eingangszone

(2) Um die ordnungsgemäße Weiterleitung von Vorgängen wie Nebeneinkommensbescheinigungen, AU-Bescheinigungen, etc. an die Eingangszone sicherzustellen, legt die Eingangszone bei der Arbeitslosmeldung in COLIBRI im Auskunftssystem, Registerkarte "Vorgänge", einen Hinweissvorgang "Ausländischer Leistungsbezug mit PD U2" an.

EZ legt Hinweissvorgang in COLIBRI an

(3) Das Team Alg Plus ist einzuschalten, wenn der Arbeitslose ausdrücklich eine Leistungsberatung zum "Bezug deutscher Leistungen unter Berücksichtigung ausländischer Zeiten" wünscht.

Einschaltung Team Alg Plus

3. Anspruchskonkurrenz zwischen dt. und ausländischen Leistungen

(1) Kann ein Arbeitsloser sowohl die Weiterzahlung seiner ausländischen Leistung gem. Art. 64 VO 883/04 als auch die Bewilligung/Weiterbewilligung eines deutschen Leistungsanspruches beanspruchen, hat er grundsätzlich ein Wahlrecht,

Wahlrecht zwischen ausl. und dt. Leistung

- ob er zunächst die ausländische Leistung beziehen will (weil z.B. der ausländische Leistungssatz höher ist) oder
- ob er gleich die Bewilligung/Weiterbewilligung seines deutschen Anspruchs beantragt (um z.B. das Erlöschen des deutschen Anspruchs zu vermeiden).

(2) Wenn der Kunde ein PD U2 vorlegt, kann unterstellt werden, dass er die ausländischen Leistungen aus dem PD U2 beziehen möchte. Wenn er sich danach erkundigt, ob er deutsches Arbeitslosengeld beziehen könnte, ist zunächst eine Beratung durch das Team Alg Plus nach dem agenturspezifischen Notfallkonzept durchzuführen. Über das Beratungsergebnis ist die Eingangszone

zone unverzüglich zu informieren und der Kunde zur Datenerfassung an die Eingangszone weiterzuleiten.

(3) Wenn ein vollarbeitsloser Unechter Grenzgänger (Wohnortstaat Deutschland) sich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit zunächst weiterhin vorübergehend im Staat seiner letzten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit aufhält (also seinen Lebensmittelpunkt nicht in diesen Staat verlagert) und dort Leistungen bezieht, verliert er seine Eigenschaft als Unechter Grenzgänger nicht. Er kann anschließend nach Deutschland zurückkehren, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden und (bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen) Arbeitslosengeld beziehen. Wenn er vor seiner Rückkehr nach Deutschland den Export seiner ausländischen Leistungen gem. Art. 64 GVO (mit PD U2) zur Arbeitsuche in Deutschland beantragt hat, ihm der Leistungsexport bewilligt wurde und er zusammen mit seiner Meldung als "Arbeitsuchender" gem. Art. 64 GVO bei der Agentur für Arbeit deutsches Arbeitslosengeld beantragt, dann ruht der Alg- Anspruch so lange bis der (mit PD U2) exportierte ausländische Leistungsanspruch beendet ist (Art. 65 Abs. 5 Buchst. b) GVO).

Sonderfall Unechter Grenzgänger